Landeshauptstadt
Mainz

Vorprüfung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG

AKTENZEICHEN: 17 41 15/Schott AG/2.8.2 DeNOx-Anlage

BETREFF | PROJEKT: BImSchG-Änderungsantrag * SCHOTT AG * Errichtung und Betrieb einer DeNOx-Anlage inkl. Ammoniaklager

1. Merkmale des Vorhabens

1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	kein Flächenverbrauch, wird innerhalb des aktuell versiegelten Betriebsgeländes realisiert
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Wird Teil der Anlage zur Herstellung von optischem Glas; keine nachteiligen Auswirkungen
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Der vom Vorhabenträger betroffene Standort ist durch mehr als 50-jährige Nutzung als Industriestandort bzgl. Seiner Regenerationsfähigkeit für Wasser, Boden, Natur und Landschaft spezifisch geprägt. Diese ist nutzungsbedingt stark eingeschränkt.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	Es entstehen durch die Erweiterung der Abgasreinigungsanlage um einen DeNOX-Teil keine neuen Abfälle. Es gibt keinen vermehrten Abfallanfall. Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist sichergestellt. Es ergeben sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch die zusätzliche DeNOX-Anlage vor der Abgasreinigung 2 Lühr1 innerhalb der Anlage zur Herstellung von optischem Glas ergeben sich nur minimale zusätzliche Emissionen, wie Schadstoffe oder Lärm. Es werden weder veränderte Grenzwerte noch ein höherer Volumenstrom für die Abgase beantragt. Durch die teilw. nötige Wiederaufheizung der Abgase erhöht sich der CO2 Ausstoß minimal. Durch den Einsatz von Ammoniak in der DeNOX Anlage kann es zu minimalen Ammoniakemissionen kommen.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind	Es werden ca. 2t Ammoniak am Standort zusätzlich gelagert. Durch techn. Maßnahmen werden die Auswirkungen im Falle einer Leckage soweit begrenzt, dass die Auswirkungen nicht über die Werksgrenze hinaus reichen.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Aufgrund des Vorhabens ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu rechnen. Die Ergänzung der DeNOX Anlage dient lediglich der Reduzierung der NOX-Konzentrationen im Abgas, die Schadstofffracht im Abgas wird bis auf einen minimalen Ammoniakschlupf nicht erhöht. Es fallen keine zusätzlichen Abwässer an.

2. Standort des Vorhabens

2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Der vom Vorhaben betroffene Standort ist durch mehr als 50-jährige Nutzung als Industriestandort bzgl. seiner Regenerationsfähigkeit für Wasser, Boden, Natur und Landschaft spezifisch geprägt. Diese ist nutzungsbedingt stark eingeschränkt
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	kein Natura 2000 Gebiet gem. § 7 BNatSchG
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	kein Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatschG
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	kein Nationalpark und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatschG
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	kein Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet gemäß den §§ 25 und 26 BNatschG
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	kein Bereich eines Naturdenkmales nach § 28 BNatSchG
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	kein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil nach § 30 BNatschG
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatschG
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Das Gebiet, in dem das betroffene Gelände des Antragstellers liegt, ist kein Wasserschutzgebiet gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, kein nach §53 Abs. 4 des WHG festgesetztes Heilquellenschutzgebiet, kein Risikogebiet nach §73 Abs 1 WHG, sowie kein Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Das Gebiet, in dem das betroffene Gelände des Antragstellers liegt, ist kein Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Es werden keine neuen Emissionen beantragt, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Mainzer Sand haben könnten.

2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Das vom Vorhaben betroffene Gebäude bzw. das betroffene Gelände sind in amtlichen Listen oder Karten nicht verzeichnet als Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Aufgrund des Vorhabens ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. der Bevölkerung zu rechnen.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	

Ergebnis der Vorprüfung:

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn die einschlägigen Bestimmungen und die vorgelegten Planungen umgesetzt werden sowie der Stand der Technik eingehalten wird. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann aus diesem Grund verzichtet werden.